



2026-0.119.798-4-A

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m) wird die der Antragstellerin durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.05.2026, GZ 2026-0.247.908-3-A, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, in ihrem Spruchpunkt 1. dahingehend geändert, dass diese Zulassung für das durch die in den Beilagen 1. bis 54. beschriebenen Übertragungskapazitäten, somit nunmehr auch durch die Übertragungskapazitäten

53. „GRATKORN 2 (Gsollerkogel) 93,3 MHz“ und

54. „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 87,6 MHz“

versorgte Gebiet erteilt wird, wobei die Beilagen 53. und 54. einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden.

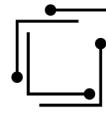
Aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundeshauptstadt Wien vollständig, Niederösterreich und das Burgenland größtenteils, in der Steiermark die Stadt Graz und Graz-Umgebung sowie die angrenzende Region Köflach und Voitsberg, außerdem Teile der Oststeiermark in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, in Oberösterreich die Landeshauptstadt Linz und die Statutarstädte Wels-Stadt und teilweise Steyr-Stadt sowie teilweise die Bezirke Perg, Freistadt, Kirchdorf, Urfahr-Umgebung, Linz-Land, Eferding, Steyr-Land, Gmunden und Wels-Land, in Salzburg die Stadt Salzburg, das Salzachtal sowie Teile des Salzburger Flachgaus sowie in Tirol das Tiroler Oberland von Landeck bis Telfs und das Inntal zwischen Telfs bis Kufstein mit der Landeshauptstadt Innsbruck und im Süden davon das Wipp- und Stubaital bis zum Brenner sowie das Zillertal von Jenbach bis Mayrhofen, jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1. bis 54. angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

2. Der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A,

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 53. und 54.) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Für die im Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten (Beilagen 53. und 54.) gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird für die im Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten (Beilagen 53. und 54.) die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4., mit dem negativen Abschluss der Koordinierungsverfahren erlischt die jeweilige Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 05.02.2026 hat die Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „GRATKORN 2 (Gsollerkogel) 93,3 MHz“ und „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 87,6 MHz“ zum Ausbau ihrer bundesweiten Zulassung beantragt.

Am 11.02.2026 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH mit der technischen Prüfung des Antrags.

Am 24.02.2026 erstattete der Amtssachverständige sein fernmeldetechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden könne.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 18.03.2026 die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten „GRATKORN 2 (Gsollerkogel) 93,3 MHz“ und „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 87,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 28.05.2026, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 25.03.2026 hielt die Antragstellerin ihren Antrag auf Zuordnung aufrecht. Weitere Anträge auf Zuordnung sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin (FN 120470m) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.05.2026, GZ 2026-0.247.908-3-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk.

Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundeshauptstadt Wien vollständig, Niederösterreich und das Burgenland größtenteils, in der Steiermark die Stadt Graz und Graz-Umgebung sowie die angrenzende Region Köflach und Voitsberg, außerdem Teile der Oststeiermark in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, in Oberösterreich die Landeshauptstadt Linz und die Statutarstädte Wels-Stadt und teilweise Steyr-Stadt sowie teilweise die Bezirke Perg, Freistadt, Kirchdorf, Urfahr-Umgebung, Linz-Land, Eferding, Steyr-Land, Gmunden und Wels-Land, in Salzburg die Stadt Salzburg, das Salzachtal sowie Teile des Salzburger Flachgaus sowie in Tirol das Tiroler Oberland von Landeck bis Telfs und das Inntal zwischen Telfs bis Kufstein mit der Landeshauptstadt Innsbruck und im Süden davon das Wipp- und Stubaital bis zum Brenner sowie das Zillertal von Jenbach bis Mayrhofen, jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1. bis 52. angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

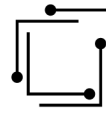
2.2. Beantragte Übertragungskapazitäten

Mit den beantragten Übertragungskapazitäten können ca. 300.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestfeldstärke versorgt werden.

Das versorgte Gebiet umfasst Teile der Stadt Graz sowie im Bezirk Graz-Umgebung die Gemeinden Deutschfeistritz, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Hitzendorf, Kainbach bei Graz, Peggau, Sankt Bartholomä, Sankt Radegund bei Graz, Semriach, Stattegg, Stiwoll, Thal und Weinitzen sowie im Bezirk Voitsberg die Gemeinde Mooskirchen, die teilweise versorgt werden können.

Die Doppelversorgung von ca. 139.000 Einwohnern zwischen den bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten und den neu hinzutretenden Übertragungskapazitäten ist als technisch unvermeidbar anzusehen. Damit ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 161.000 Einwohnern.

Das Konzept der Antragstellerin ist technisch realisierbar. Das internationale Befragungsverfahren für die beantragten Sender wurde positiv abgeschlossen, es bestehen jedoch noch keine endgültigen Eintragungen im Genfer Plan. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den zitierten Bescheiden sowie den zugrundeliegenden Akten der KommAustria, dem offenen Firmenbuch und dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 24.02.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

„1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;

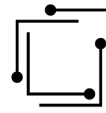
2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.“

Gemäß § 11 Abs. 3 PrR-G sind Übertragungskapazitäten, die nach § 11 Abs. 1 und 2 PrR-G dem bisherigen Nutzungsberechtigten entzogen wurden, ebenfalls nach § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Weder § 11 Abs. 3 PrR-G noch § 13 Abs. 1 PrR-G nehmen daher explizit auf den Fall einer Übertragungskapazität Bezug, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird. Bei Berücksichtigung der Regelung der Frequenzzuordnung in § 10 PrR-G ergibt sich jedoch, dass auch in einem solchen Fall eine Ausschreibung zu erfolgen hat, da anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 1 PrR-G die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der



topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

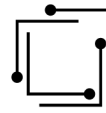
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Da der Gesetzgeber somit durch die in § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegte Reihenfolge neben der Gewährleistung einer Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G für den Österreichischen Rundfunk (Z 1) auch der Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters (Z 2) gegenüber dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3) den Vorrang eingeräumt hat, war davon auszugehen, dass auch eine vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragte Übertragungskapazität ausgeschrieben werden muss, da nur dadurch anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen und den Vorrang dieser Verbesserung gegenüber dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung geltend zu machen.

Nachdem die Regelungen des PrR-G betreffend die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (§ 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G und § 11 Abs. 3 PrR-G) auf den Fall einer Übertragungskapazität, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird, explizit nicht Bezug nehmen, der Gesetzgeber jedoch offenbar davon ausgegangen ist, dass auch in diesen Fällen eine Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten zu erfolgen hat, war zu klären, auf Basis welcher Gesetzesbestimmung eine solche Ausschreibung zu erfolgen hat.



Der IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR 22. GP führt in Zusammenhang mit der in § 10 PrR-G festgelegten Rangfolge zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung unter anderem aus: „Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehenden Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss.“ Hingegen wird zwei Sätze später zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets festgestellt: „Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebiets eines Zulassungsinhabers einer ‚nicht-bundesweiten‘ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebiets (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage.“

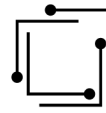
Der Gesetzgeber rückt daher den Ausbau der bundesweiten Zulassung in die Nähe der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets, indem er andeutet, dass der Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung auf der Ebene der „nicht-bundesweiten“ Zulassungsinhaber der Erweiterung von deren Versorgungsgebieten entspricht, und in dem er betont, dass eine Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G im Gegensatz zum Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G nur dann in Frage kommt, wenn das durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichte Gebiet mit dem bestehenden Versorgungsgebiet unmittelbar zusammenhängt.

Es liegt daher nahe anzunehmen, dass der Gesetzgeber offenbar die in § 10 PrR-G getroffene Unterscheidung zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets (angeführt unter Abs. 1 Z 4) und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung (bereits unter Abs. 1 Z 3 berücksichtigt) in § 13 PrR-G nicht weitergeführt hat. Eine solche Unterscheidung – welche in § 10 PrR-G deswegen notwendig und zweckmäßig ist, weil die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und der Ausbau der bundesweiten Zulassung einen unterschiedlichen Rang in der aufgestellten Reihenfolge der Zuordnung bekleiden – war vielmehr in § 13 PrR-G nicht notwendig.

Da somit in § 13 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung nicht unterschieden wird, handelt es sich beim Ausbau der bundesweiten Zulassung demnach um einen Unterfall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets gemäß § 13 PrR-G (nicht hingegen gemäß § 10 PrR-G). Die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten waren daher gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auszuschreiben.

Die KommAustria hat daher die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G vorgenommen. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 18.03.2026, 13:00 Uhr, festgelegt.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist lediglich am 25.03.2026 die Wiederholung des Antrags der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H., die somit rechtzeitig war, eingelangt.



4.3. Zuordnung zum Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung der der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.

Da kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt wurde, kommt ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern nicht in Betracht.

Durch Zuordnung der Übertragungskapazitäten „GRATKORN 2 (Gsollerkogel) 93,3 MHz“ und „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 87,6 MHz“ entstehen keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen. Der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, wird daher entsprochen.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervorgekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin nicht mehr vorliegen würden.

Somit sind die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten der Antragstellerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G zuzuordnen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Befristung und Auflagen in technischer Hinsicht

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2.). Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt somit nicht in Betracht.

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der Übertragungskapazitäten noch nicht entsprechend koordiniert sind. Bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan kann somit derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die jeweilige Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

4.5. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Da eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen bewirkt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben), konnten diese zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, in den Beilagen 1 bis 52 bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten und der gegenständlichen Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

4.6. Programmgattung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.119.798-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

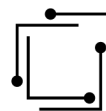
Wien, am 21.07.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

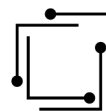
Beilagen:

Technische Anlageblätter, Beilagen 53. und 54.



Beilage 53. zum Bescheid 2026-0.119.798-4-A

1	Name der Funkstelle	GRATKORN 2					
2	Standortbezeichnung	Gsoller Kogel					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatradio GmbH					
4	Senderbetreiber	Big Blue Marble (ORS)					
5	Sendefrequenz in MHz	93,30					
6	Programmname	88.6 - So rockt das Leben					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E19 00		47N09 01		WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	662					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	43,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,1					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	27,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	18,3	18,9	18,9	18,3	16,6	13,6
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	13,5	16,0	16,8	15,1	13,7	15,6
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	18,0	19,0	19,0	18,1	16,0	14,2
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	16,1	18,2	18,2	16,1	14,2	16,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	18,1	19,0	19,0	18,0	15,6	13,7
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	15,1	16,8	16,0	13,5	13,6	16,6
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land		Bereich		Programm	
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	9 hex		47 hex	
		überregional	hex	C hex		47hex	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		GRAZ 4 87,6 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 54. zum Bescheid 2026-0.119.798-4-A

1	Name der Funkstelle	GRAZ 4					
2	Standortbezeichnung	Plabutsch Lüftungsturm Nord					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado GmbH					
4	Senderbetreiber	Radio Eins Privatrado GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	87,60					
6	Programmname	88.6 - So rockt das Leben					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E22 46		47N04 20		WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	649					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	26,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	58,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	25,7	26,5	26,8	26,5	25,7	24,4
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	22,2	19,9	16,0	11,4	2,4	-7,2
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	2,4	4,9	6,8	7,6	9,7	10,9
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	12,4	12,8	12,8	12,8	12,4	10,9
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	9,7	7,6	6,8	4,9	2,4	-7,2
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	2,4	11,4	16,0	19,9	22,2	24,4	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich		Programm		
	lokal	A hex	9 hex		47 hex		
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	C hex		47 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		GRAZ 8 104,6 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						